

und Markungs-Angelegenheiten mit gleicher Wirkung abgegeben werden können, als wenn sie diesem selbst eingehändigt worden wären. Die Mehrheit bei der Abstimmung wird nicht nach der Zahl der erschienenen Betheiligten berechnet, sondern nach dem Verhältnisse ihres betroffenen Flächengehaltes, bezüglich nach dem Verhältnisse des anschlagsmäßig zu leistenden Beitrags bemessen.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindebehörde finden die sonst zulässigen Rechtsmittel Statt.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privatinteresse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Betheiligten zu handeln.

Artikel 131.

Indirekte Auflagen, soweit sie nicht schon bei Publikation dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

Artikel 132.

Persönliche Dienste für allgemeine Gemeindezwecke sind von den selbstständigen Ortsbewohnern zu leisten. Dieselben sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten. Wenn zur Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses der Gemeinde Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so darf die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern. Umgekehrt sind aber auch bei Wegebauten oder ähnlichen ohne besondere Kunstfertigkeit herzustellenen Bau-Unternehmungen, welche lediglich durch Geldbeiträge bewirkt werden sollen, die einzelnen Abgabepflichtigen berechtigt, die auf sie kommenden Beträge nach den festgesetzten Akkordpreisen durch persönliche Dienste abzarbeiten, wenn

- a) die Betreffenden entweder zum Voraus in den ersten acht Tagen jedes Kalenderjahres, oder längstens 24 Stunden nach Veröffentlichung des Beschlusses, bezüglich nach Bekanntmachung einer polizeilichen Verordnung über den fraglichen Bau sich ausdrücklich gegen den Gemeindevorstand erbieten und
- b) zu den möglich zeitig vorher anzufordernden Dienstleistungen sich auch pünktlich einfinden.